

Inhalt:

1. Bekanntmachung zur Landtagswahl am 13. Mai 2012
2. Bekanntmachung des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort gem. § 117 GO NRW
3. Veröffentlichung der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)
4. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

## Wahlbekanntmachung

1.

Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt Kamp-Lintfort gehört zum Wahlkreis 57 Wesel II und ist in 24 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 10.04.2012 bis 22.04.2012 zugestellt worden sind, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Zimmer 207, 47475 Kamp-Lintfort, eingesehen werden.

2.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt **seine/ihre Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/in sie gelten soll,

und **seine/ihre Zweistimme** in der Weise,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- und einen amtlichen Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Er kann den Wahlbrief auch bei der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Zimmer 227, abgeben.

Für die Stadt Kamp-Lintfort werden vier Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, zusammen.

6.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, 03. Mai 2012

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

**Bekanntmachung**  
**des Berichts über die Beteiligungen der Stadt Kamp-Lintfort**  
**gem. § 117 GO NRW**

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zur Information der Ratsmitglieder und der Einwohner einen Bericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Der Bericht ist jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht zum abgeschlossenen Geschäftsjahr 2010 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Kämmerei, Zimmer 506, während der folgenden Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags                    8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags                                14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags                            14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kamp-Lintfort, 11.04.2012

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

**Veröffentlichung**  
**der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters**  
**gemäß § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung**  
**und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW**  
**(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) (Stand: 2010)**

Gemäß der vorstehenden Vorschrift gibt der Bürgermeister seine Tätigkeiten in den nachfolgenden Gremien bekannt:

- KWA Kreis Weseler Abfallgesellschaft (Mitglied der Gesellschafterversammlung)
- Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH (Vorsitzender des Aufsichtsrates)
- Grafschafter Genend GmbH (Mitglied des Aufsichtsrates)
- Wir 4 Wirtschaftsförderung (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Grafschafter Wohnungsbau GmbH (Mitglied der Gesellschafterversammlung)
- RAG Regionalbeirat (Mitglied)
- Städte- und Gemeindebund NW (Mitglied des Präsidiums und des Hauptausschusses, stellv. Vorsitzender der AG Düsseldorf)
- KRZN (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Starterzentrum Dieprahm GmbH (Vorsitzender der Gesellschafterversammlung)
- Partnerschaftsverein Kamp-Lintfort (Geschäftsführer)
- Rheinische Versorgungskasse (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Unfallkasse NW (Mitglied des Verwaltungsrates)
- Sparkasse Duisburg (beratendes Mitglied des Verwaltungsrates, des Hauptausschusses und des Risikoausschusses)
- Sparkasse Duisburg (Mitglied der Verbandsversammlung)
- Sparkasse Duisburg Stiftung (Mitglied des Kuratoriums)
- Sparkassenbeirat (Vorsitzender)
- Provinzial-Versicherung im Sparkassenverbund (Mitglied der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates)
- Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (Vorsitzender des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Gewährträgerausschusses, Mitglied der RSFG)
- Landesbausparkasse LBS (Mitglied des Verwaltungsrates und des Kommunalbeirates)
- WestLB (Mitglied des Beirates öffentliche Kunden, Sparkassen-Verbund-Clearing)

Kamp-Lintfort, den 02.05. 2012

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass**  
**im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen und Feiertagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein: Sonntag, den 22.04.2012, den 06.05.2012, 07.10.2012 und den 09.12.2012 jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 25.04.2012

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 14.06.2012, um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 182 eingetragene  
Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort, Moerser Straße 150,

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamperbruch Flur 3 Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Moerser Straße  
150, groß: 300 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus mit einem Ladenlokal (Nutzfläche ca. 74 m<sup>2</sup>) und 3 Wohnungen (Gesamtwohnfläche ca. 219 m<sup>2</sup>), Unterhaltungsstau, Schäden und Mängel.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 145.000 EUR einschließlich Einrichtung Ladenlokal (zum Bewertungsstichtag Schnellimbiss) festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 12.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin

vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 12.04.2012

Burike  
Rechtspflegerin

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201721457 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 17. April 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201142068 und 3218034902 (alt 118034909) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 27. April 2012

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3240043053 (alt 140043050) und 3204034668 (alt 104034665) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. April 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3216077960 (alt 116077967), 3213009263 (alt 113009260), 3213009966 (alt 113009963), 3213009974 (alt 113009971), 3213028487 (alt 113028484), 3216031280 (alt 116031287), 3201324419, 3201324435 und 3201625096 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 16. April 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3250176686 (alt 150176683) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 17. April 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201062969 (alt 101062966) und 3261181428 (alt 161181425) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. April 2012

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200330250 (alt 100330257), 3200337511 (alt 100337518) und 4270098413 (alt 170098412) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 26. April 2012

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

**Herausgeber  
und Impressum:**

**STADT**  
**KAMP**  
**LINTFORT**  
HOCHSCHULSTADT

**Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer

oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Amtsblätter)